

R ü h n e I, Christian
Natürliche Person (latent)
Bobenheimer Straße 20 a
67259 Kleinniedesheim

13. Juli 2010

An
Herrn Klaus Schütz / Bürgermeister
Herrn Klaus-Jürgen Deheck / Ordnungsamtsleiter
Frau Geißler / Verw.-Angestellte
c/o Einwohnermeldeamt
Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim
Hauptstraße 14
D-67257 Heßheim

Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim	
Eing.: 26. Juli 2010	
Heßheim	Fachbereich

Erklärung

zum veränderten Personenstand

und

zu den rechtlichen Konsequenzen

zur

Hinterlegung wissender Beachtlichkeit
und

zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

in

Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von
Kenntnis und Wissen gemäß § 687 BGB, Seite 511 / 4. *Kennermüssen steht dem Wissen nicht gleich*
Fundstelle: BGB Dreißigste Auflage, Beck'sche Verlagbuchhandlung 1927, Fischer-Denke

wegen

Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,

c.d.m. - durch die Siegemächte bewirkt,

sowie

Rühnel Ursula
Natürliche Person (latent)
Bobenheimer Straße 20 a
67259 Kleinniedesheim

13. Juli 2010

An
Herrn Klaus Schütz / Bürgermeister
Herrn Klaus-Jürgen Deheck / Ordnungsamtsleiter
Frau Geißler / Verw.-Angestellte
c/o Einwohnermeldeamt
Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim
Hauptstraße 14
D-67257 Heßheim

Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim	
Eing.: 26. Juli 2010	
Mr	Fachbereich

Erklärung

zum veränderten Personenstand

und

zu den rechtlichen Konsequenzen

zur

Hinterlegung wissender Beachtlichkeit
und

zweckdienlichen An- und Verwendung hinsichtlich der Wahrung und Sicherung von Rechten unter Beobachtung staatlicher deutscher Gesetzesnormen. Dem Sicherungszweck dient weiterhin die Hinterlegung bei allen anderen Stellen, die ein tatsächliches Interesse am Personenstand des Unterzeichners nachweisen, oder dies bekunden, einschließlich deren negativen Interesses an persönlicher Zustellung zur Hinterlegung beim Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeindeverwaltung Heßheim, Verwaltungs- und Exekutivorganen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, kirchlichen Verwaltungsstellen, Gerichten, Rechtspflegestellen, Notaren, Banken, Versicherungen, etc.

in

Begegnung fahrlässiger Unkenntnis zum Erfordernis von Kenntnis und Wissen gemäß § 667 BGB, Seite 511 / 4. Kennenmüssen steht dem Wissen nicht gleich
Fundstelle: BGB Dreißigste Auflage, Beck'sche Verlagsbuchhandlung 1927, Fischer-Fenle

wegen

Personenstandsänderung *capitis deminutio maxima*,

c.d.m. - durch die Siegermächte bewirkt,

sowie